



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Grundlagen einer Collaborative Research Governance
Rechtliche Gestaltungsanforderungen an die Organisation
kooperativer Forschung“**

Dissertation vorgelegt von Lennart Göbel

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ute Mager

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Wissenschaft und Forschung führen heutzutage zumeist erst im Wege der Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen zu wesentlichen Ergebnissen und wissenschaftlichen Durchbrüchen. Die Erscheinungsformen solcher erkenntnisorientierten Kooperationen reichen von individuellen Forschergruppen auf Zeit bis hin zu unbefristeten, institutionellen Forschungsverbänden, an denen sich Universitäten, außeruniversitäre Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen und Forschungsförderer aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor beteiligen. Vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit ist stets der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Da aber jeder Erkenntnisuche Unwägbarkeiten immanent sind, erschöpft sich die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Regel nicht in einem punktuellen Leistungsaustausch, vielmehr liegt gerade in der gemeinsamen wissenschaftlichen Betätigung das allseitig nutzenstiftende Potenzial. Dementsprechend verlassen Kooperationsverträge regelmäßig den Bereich schuldrechtlicher Vereinbarungen. Ihre Auslegung ergibt bei verständiger Würdigung der wechselseitigen Interessenlagen nämlich eine gemeinsame (Forschungs-) Zweckverfolgung. Das Kooperationsverhältnis ist folglich – mangels abweichender Rechtsformwahl – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 705 ff. BGB zu qualifizieren.

Wissenschaftliche Wertschöpfung folgt, soweit es um die Produktion neuer Erkenntnisse geht, grundlegend anderen Handlungsrationaltäten als gewinnorientiertes Wirtschaften: Wissenschaft als ein von oben angeordneter, mit einem Anfang und Ende und festen Zielvorstellungen versehener Prozess ist schlechthin nicht vorstellbar. Der wissenschaftliche Lebens- und Arbeitsbereich ist vielmehr von *Eigengesetzlichkeiten* geprägt, die auf individuellen Kontingenzen und dem Erfordernis rational-kommunikativer Behauptung vermeintlicher Entdeckungen beruhen. Eine wesentliche Besonderheit besteht darin, dass die Qualität wissenschaftlicher Erkenntnisse letztlich nur von ihren Produzenten selbst, den Fachgemeinschaften der Wissenschaftler (*scientific communities*), bewertet werden kann.

Den wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten darf sich auch die Organisationsgestaltung im Bereich kooperativer Forschung nicht verschließen. Sie hat vielmehr dergestalt zu erfolgen, dass sie die erkenntnisorientierte Zusammenarbeit ermöglicht und fördert. Angesichts der immensen und noch steigenden Bedeutung kooperativer Forschung für den Forschungsstandort Deutschland stellt sich der Umstand, dass das deutsche Recht keine organisationsrechtliche Infrastruktur (*enabling law*) für Forschungsk Kooperationen bereitstellt, als legislativer Missstand dar.¹ Denn rechtliche Regelungsstrukturen haben nicht allein die Aufgabe, individuelle Handlungsmöglichkeiten unter dem Aspekt ihrer Sozialverträglichkeit zu begrenzen – sie sollen die (rechtserheblichen) Interaktionen interdependenter Akteure vielmehr auch erst ermöglichen. Gerade für das Privatrecht sind die auf Ermöglichung der Interaktion von Rechtssubjekten gerichteten Funktionen zu unterstreichen.

Hiervon ausgehend besteht die Zielsetzung der Arbeit darin, grundlegende Anforderungen an ein gesellschaftsrechtliches Konzept zur ermöglichenden Organisation kooperativer Forschung zu formulieren. Die Arbeit nimmt hierzu in ihrem *Ersten Teil* die Governance-Perspektive ein, um – in Anknüpfung an den Stand der modernen *Corporate Governance*-Diskussion – die faktischen und (organisations-) rechtlichen Rahmenbedingungen kooperativer Forschung *de lege lata* aufzuzeigen. Im *Zweiten Teil* wendet sie sich sodann den beiden materiellen Kernelementen forschungskooperativer Organisationen – Wissenschaft und Kooperation – zu, und leuchtet

¹ GROB, WissR 35 (2002), 313, 319 spricht insoweit von „normativer Unterbilanz“, GÄRDITZ, Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft, WissR 2019, Beiheft 25, S 71 gar von einem „rechtsstaatlich-demokratischen Totalausfall“.

deren organisationsrechtliche Dimension entlang Governance-relevanter Regelungsbereiche aus. Der abschließende *Dritte Teil* ordnet die bisherigen Untersuchungsergebnisse in Richtung des Modells einer gesellschaftsrechtlichen *Collaborative Research Governance*, wobei die interne Handlungsorganisation verbandsrechtlicher Kooperationsvehikel im Vordergrund steht; die dortigen Ausführungen verstehen sich durchaus als Hinweise an den Gesetzgeber, wie ein Forschungskooperationen ermöglichender Rechtsrahmen gestaltet werden könnte.

Erster Teil: Governance als Analyseansatz für die Organisation kooperativer Forschung

Im Ersten Teil wird der Gegenstandsbereich Governance-relevanter (Organisations-) Regelungen ausgeleuchtet. Insofern werden die aktuelle *Corporate Governance*-Diskussion nachgezeichnet und parallel hierzu wesentliche Aspekte des rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmens von Forschungskooperationen dargestellt.

§ 1 – Grundlagen zur Corporate Governance

Die Governance-Forschung ist um die Analyse von Institutionen bemüht, welche das Handeln der ihnen unterworfenen Akteure rahmenhaft steuern. Ihre für die Rechtswissenschaft gewinnbringende Innovationsleistung liegt in dem entdifferenzierenden Zugriff auf das Zusammenspiel faktischer und regelungsstruktureller Arrangements innerhalb eines Lebensbereichs und in ihrer Offenheit gegenüber Erkenntnissen aus Nachbarwissenschaften.² Für Zwecke der Untersuchung interessiert insbesondere die *Corporate Governance*, welche nach herkömmlichem Verständnis den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung von Unternehmen zum Nutzen aller relevanten Anspruchsgruppen beschreibt und neben der Unternehmensverfassung auch die Einbindung des Unternehmens in sein Umfeld adressiert.³

Corporate Governance wird (auch) als Problem optimaler Regelsetzung verstanden. Das Gesellschaftsrecht bestimmt maßgeblich die insoweit bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten. Relevante Regelungsgegenstände sind die übergeordnete Zielsetzung des Unternehmens, die den Entscheidungsträgern als Handlungsmaxime dient, die Strukturen, Prozesse und Personen der Unternehmensführung, mit denen diese Zielsetzung erreicht werden soll, sowie Wechselwirkungen mit der Außenwelt, die auf Vertrauensbildung durch Herstellung von Transparenz zielen.

International stehen Maßnahmen zur Verbesserung der *Corporate Governance* zur Diskussion. Davon werden sich auf Mikro-Ebene Effizienzsteigerungen sowie eine nachhaltige Unternehmensentwicklung, auf Makro-Ebene positive Wohlfahrtseffekte versprochen. Als für die Rechtsgestaltung erkenntnistiftend gelten hier insbesondere institutionenökonomische Modellannahmen. Die *Neue Institutionenökonomik* unterstellt wegen asymmetrischer Informationsverteilung beschränkt rational handelnde, individuell nutzenmaximierende *homines oeconomici*. Hiervon ausgehend betrachten einzelne Theoriestränge Möglichkeiten effizienter Ent-

² Insbesondere in den Sozial-, Wirtschafts-, Politik- und Rechtswissenschaften vermag der Governance-Begriff – als interdisziplinärer Brückenbegriff – unterschiedliche Fachdiskurse miteinander zu verknüpfen.

³ Vgl. nur VON WERDER in: Hommelhoff et al. (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance, 2. Aufl. 2009, S. 3 ff.

scheidungsfindung und Güterverteilung. Näher betrachtet werden die Theorie der Verfügungsrechte, die Transaktionskostentheorie sowie die Agenturtheorie.⁴ Zur Lösung konkreter Regelungsprobleme der *Corporate Governance* geben die Theorie der Verfügungsrechte und die Transaktionskostentheorie jedoch wenig her; ihre Erkenntnisse sind jenen gleichsam vorgelagert, indem sie überhaupt die Existenz und das Entstehen spezifischer Koordinations- und Organisationsprobleme erklären. Anders verhält es sich mit der Agenturtheorie, welche Informations- und Interessenasymmetrien zwischen *principal* und *agent* herausarbeitet und darauf bauende Konfliktlösungsmechanismen entwickelt.

Da *Corporate Governance* auf Handlungskoordination unternehmerisch verbundener Akteure zielt, betrifft sie schließlich die Frage der Organisationszielsetzung. Diese beantwortet das geltende Gesellschaftsrecht mit dem Verweis auf das jeweilige Verbands- oder Unternehmensinteresse. Worin dieses besteht, ist damit freilich noch nicht beantwortet. Am differenziertesten wird hierüber im Zusammenhang mit der aktienrechtlichen Zielkonzeption diskutiert, bezüglich derer sich mit dem *stakeholder*- und dem *shareholder*-Modell – einschließlich diverser Schattierungen – im Wesentlichen zwei Ansätze gegenüberstehen. Eine Entscheidung dieses „Glaubenskrieges“ will die Arbeit aber nicht leisten. Sie beschränkt sich darauf, die Relevanz der Frage bei der Gestaltung von Governance-Strukturen zu betonen und festzustellen, dass den institutionenökonomischen Theorien insoweit keine Erkenntnisse zu entnehmen sind.⁵

Im Zusammenhang mit beziehungsweise als Reaktion auf Probleme bei der Organisationszielbestimmung, hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Fragen nach der „richtigen“ *Corporate Governance* in unterschiedlichen Unternehmens- und Organisationsformen, Branchen und Sektoren differenziert beantwortet werden müssen. Dementsprechend ist international ein Trend zur Spezifizierung von Governance-Erwägungen zu beobachten. Hieran anknüpfend wendet sich die Arbeit nunmehr dem Organisationsproblem kooperativer Forschung zu und steckt zunächst dessen Governance-Rahmen ab. Um notwendige Differenzierungen gegenüber dem Corporate Governance-Diskurs auch terminologisch nachzuvollziehen, wird vorgeschlagen, Governance-Erwägungen im forschungskooperativen Kontext künftig unter dem Begriff der *Collaborative Research Governance* zu diskutieren.

§ 2 – Governance im forschungskooperativen Kontext

Im Fokus der Arbeit stehen Kooperationen wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf einem gemeinsamen Erkenntnisinteresse der Kooperationspartner beruhen. Solcherart Forschungsoperationen werden definiert als organisiertes Zusammenwirken erkenntnisorientierter Akteure zur Erzielung wissenschaftlicher Synergieeffekte (Verbundvorteile). Als operative Kooperationspartner („Forschungsträger“) kommen insbesondere Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen einschließlich ihrer Untereinheiten sowie Wirtschaftsunternehmen mit eigenen

⁴ Die *Theorie der Verfügungsrechte* sensibilisiert dafür, wie Ausgestaltung und Verteilung von Verfügungsrechten zu einer Senkung von Transaktionskosten im Rahmen von Produktions- und Allokationsprozessen führen können. Die *Transaktionskostentheorie* geht vom Vertrag (im wirtschaftlichen Sinne) als Mechanismus zur Übertragung von Verfügungsrechten an Gütern und Dienstleistungen aus und möchte erklären, inwiefern bestimmte Transaktionen in bestimmten institutionellen Arrangements mehr oder weniger effizient abgewickelt werden können. Die *Agenturtheorie* disaggregiert Organisationen in einzelne (ökonomische) Vertragsbeziehungen zwischen Individuen und modelliert diese so, dass sie einer Seite die Funktion des Auftraggebers (*principal*), der anderen Seite diejenige des Auftragnehmers (*agent*) zuweist und Opportunismusoptionen des Auftragnehmers in Rechnung stellt, welche zu Wohlfahrtsverlusten des Auftraggebers führen (können).

⁵ Insbesondere der Agenturtheorie, welche verbreitet zur Begründung des *shareholder*-Modells ins Feld geführt wird, liefert tatsächlich keine Antworten auf die – materielle – Frage nach den Inhalten des Unternehmensinteresses. Deren Beantwortung ist einer vorgelagerten, rechtspolitischen Ebene vorbehalten.

FuE-Abteilungen in Betracht. – Die auf die Forschungsträger wirkenden Governance-Strukturen lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

Den externen Governance-Rahmen bildet das Forschungs- und Innovationssystem, welches die Forschungsträger netzwerkartig miteinander verbindet. Innerhalb dessen gehen Steuerungswirkungen von Mechanismen professioneller Selbstorganisation, wozu auch der wissenschaftliche Reputationswettbewerb gezählt werden kann, sowie insbesondere den Finanzierungsstrukturen aus. Gerade die öffentliche Forschungsförderung durch Bund, Länder und Europäische Union (ggf. unter Zuhilfenahme von Mittlerorganisationen, wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)) setzt vermehrt Anreize zur Kooperation öffentlicher und privater Forschungsträger, und wirkt dabei durch Vorgaben zur Mittelverwendung und ihrer Kontrolle je nach Modus der Förderung mehr oder weniger auf die Forschungsträger ein. Vorgaben zur Organisation des kooperativen Wissenschaftsbetriebs werden jedoch regelmäßig nicht gemacht. Dies gibt den Trägern auf, im Rahmen des *numerus clausus* der Gesellschaftsformen für den Einzelfall passgenaue Kooperationsvereinbarungen maßzuschneidern. Dementsprechend ist die derzeitige Kooperationspraxis von einer großen Heterogenität der Kooperationsformate gekennzeichnet, deren Organisationskomplexität sich entlang ihres jeweiligen *Institutionalisierungsgrads* – sprich: in Abhängigkeit von ihrem Umfang in personeller und zeitlicher Hinsicht – jedenfalls grob systematisierend nachvollziehen lässt.

Entsprechend der Heterogenität tatsächlicher Erscheinungsformen divergiert auch die Gestaltung der internen Governance-Strukturen organisierter Forschungsk Kooperationen. Durch die Analyse typischer Vertragsmuster⁶ lässt sich jedoch eine Näherung an ein wiederkehrendes Organisationsmodell vornehmen, welche eine zweigliedrige Governance-Struktur bestehend aus einem operativ tätigen Leitungsorgan und einem Aufsichtsgremium zur übergeordneten Projektsteuerung offenbart, die mitunter um – regelmäßig extern besetztes – Beratungsgremien ergänzt wird. Eine Entsprechung findet dieses Organisationsmodell *grosso modo* in den typischen Entscheidungsstrukturen außeruniversitärer Forschungsinstitute.

Die Unterbilanz ermöglichender Regelungen zur organisationsrechtlichen Umhegung von Forschungsk Kooperationen erweist sich nicht zuletzt angesichts der Erkenntnisse der Transaktionskostentheorie als ein legislativer Missstand, den es zu überwinden gilt. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, durch Bereitstellung eines dispositiven Ordnungsrahmens Abhilfe zu schaffen, um dieses strukturelle Kooperationshemmnis abzubauen. Die Eckpunkte für ein solches *enabling law* werden im Folgenden näher untersucht.

Zweiter Teil: Kernelemente der Collaborative Research Governance

Der Zweite Teil der Arbeit nimmt die beiden Kernelemente forschungskooperativer Organisationen – Wissenschaft und Kooperation – in den Blick und spürt ihrer spezifisch organisationsrechtlichen Dimension nach, um grundlegende Anforderungen an einen rechtlichen Rahmen zur Ermöglichung wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu benennen.

⁶ Analysiert werden die Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen des BMWi, die DFG-Muster zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Exzellenzclustern sowie das DESCA-2020 Model Consortium Agreement für von der Europäischen Union geförderte Verbundprojekte.

§ 3 – Das wissenschaftliche Element

Die Organisation arbeitsteiligen Forschens steht zuvorderst unter verfassungsrechtlichen Vorzeichen. Die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG weist aus sich heraus einen starken organisationsrechtlichen Bezug auf, der unter Berücksichtigung wissenschaftssoziologischer Erkenntnisse greifbar wird.⁷ Die Gestaltung wissenschaftsorientierter Organisationen steht hiernach unter dem Gebot der Wissenschaftsadäquanz. Dieses setzt voraus, dass in einer Wissenschaftsorganisation Wissenschaft mit der begrifflich dazugehörenden Freiheit betrieben werden kann. Wissenschaftsadäquanz betrifft in Organisationskontexten vor allem die Legitimität wissenschaftsrelevanter Entscheidungen sowie die allenfalls beschränkte Offenheit gegenüber der Annahme wissenschaftsexogener Handlungsrationitäten. Sie ist von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für den Bereich der Hochschulorganisation differenziert ausbuchstabiert worden. Obgleich die in den 1970er-Jahren einsetzende Rechtsprechungslinie angesichts notwendiger Entwicklungsoffenheit für ein gewandeltes (Selbst-) Verständnis der Universität Inkonsistenzen aufweist, kann heute als gesichert gelten, dass Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eine Hochschulorganisation vorschreibt, welche die individuell Grundrechtsberechtigten dergestalt einbindet, dass strukturelle Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit durch die Grundrechtsträger selbst verhindert werden können. Dass die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulorganisation insofern, wie teilweise vertreten, in Form einer institutionellen Garantie ein bestimmtes Modell akademischer Selbstverwaltung vorschreibt, ist zumindest zweifelhaft⁸, bedarf im vorliegenden Zusammenhang jedoch keiner Entscheidung. Denn auf die Organisation kooperativer Forschung lassen sich die organisationsgrundrechtlichen Anforderungen für Hochschulen jedenfalls nicht unesehen übertragen. Zu erkennen ist vielmehr, dass die Hochschulorganisation – ungeachtet etwaiger Bemühungen um Schwerpunkt- und Profilbildung – in erster Linie einem freiheitlichen Wissenschaftspluralismus unter Berücksichtigung ihrer Lehrfunktion zu dienen bestimmt ist, während Forschungsk Kooperationen regelmäßig auf Zeit, jedenfalls aber mit einer bestimmten Zielvorstellung, und sei es auch nur in Form allgemeiner Forschungsmissionen, eingegangen werden. Dies erfordert für die Organisation kooperativer Forschung differenzierte Ableitungen aus den organisationsrechtlichen Gewährleistungsgehalten der Wissenschaftsfreiheit.

So erlaubt der Modus wissenschaftlicher Aufgabenbewältigung im forschungskooperativen Kontext eine weitgehende Hierarchisierung wissenschaftsrelevanter Entscheidungen, sofern sie von fachlich qualifizierten Wissenschaftlern im Rahmen einer wissenschaftsadäquaten Kommunikationsordnung getroffen werden, welche die rational-kommunikative Behauptung der Entscheidungsinhalte gewährleistet. Sofern sich eine Forschungsk Kooperation zur Herstellung ihrer Handlungsfähigkeit eines wissenschaftlichen Leitungsorgans zur Koordination des kooperativen Wissenschaftsbetriebs bedient, ist die Entscheidungsfindung auf Leitungsebene von wissenschaftsexogenen Ingerenzen der Trägerebene, insbesondere von ergebnisorientierten Tendenzen freizuhalten. Damit scheiden inhaltliche Weisungsrechte und ihre funktionalen Äquivalente als wissenschaftsinadäquat aus. Im Übrigen gilt das Gebot funktionsgerechter Organstrukturen, welches entlang des verfassungsrechtlichen Optimierungsziels praktischer Konkordanz zu entfalten ist. Die Einrichtung eines Repräsentativorgans der individuell grundrechtsberechtigten Kooperationswissenschaftler in Form einer Forscherversammlung ist durch das Grundgesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kooperationswissenschaftler haben jedoch

⁷ Treffend daher die Bezeichnung der Wissenschaftsfreiheit als „Organisationsgrundrecht“ bei SCHMIDT-ABMANN, in: Festschrift für Werner Thieme, 1994, S. 697 ff.

⁸ Nachzulesen bei MAGER, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 271 ff., 283 ff.

ein grundrechtlich verbürgtes Teilhaberecht am wissenschaftlichen Kooperationsgeschehen. Dessen Ausmaß und Inhalt sind aber nicht im Sinne eines Selbstverwaltungsmodells nach hochschulorganisatorischem Vorbild, sondern kooperationspezifisch zu bestimmen, wobei der Institutionalisierungsgrad der jeweiligen Kooperation und ihr konkretes wissenschaftliches Aufgabenprofil zu berücksichtigen sind. Das Teilhaberecht ist allgemein auf die Herstellung einer wissenschaftsadäquaten Handlungs- und Kommunikationsordnung gerichtet. Je größer die Freiheit der wissenschaftlichen Aufgabenbewältigung für den Einzelnen ist, umso mehr ist er an Entscheidungen im organisierten Wissenschaftsbetrieb zu beteiligen. In Kooperationsformaten mit einem hohen Institutionalisierungsgrad dürfte die Einrichtung einer Forscherversammlung zur Formalisierung der Teilhabe- und Artikulationsrechte regelmäßig naheliegen.

Von diesen verfassungsrechtlichen Weichenstellungen ausgehend formuliert die Arbeit sodann grundlegende Anforderungen an die verbandsrechtliche Organisation wissenschaftlicher Eigen-gesetzlichkeit im forschungskooperativen Kontext.

Zur Herstellung von Handlungsfähigkeit benötigen aufgaben- und missionsgetriebene Wissenschaftsorganisationen zuvorderst ein entscheidungs- und handlungsfähiges Exekutivorgan. Die personengesellschaftsrechtliche Handlungsorganisation, wie sie sich mangels abweichender Rechtsformwahl nach den §§ 709 ff. BGB darstellt, dürfte sich vor dem Hintergrund der Vertragsmusteranalyse jedoch nur für die wenigsten Kooperationsformate als sinnvolle Regelung erweisen. Regelmäßig wird es daher erforderlich, die Leitungstätigkeit gegenüber dem Willen der Einzelmitglieder zu verselbständigen und die Autonomie wissenschaftlicher Entscheidungsfindung der Kooperationsleitung organisationsrechtlich zu institutionalisieren. Dem Leitungsorgan ist dann das Recht und die Pflicht zur Kooperationsleitung zur unübertragbaren Eigenverantwortung zugewiesen. Die Leitungsbefugnis umfasst grundsätzlich alle zur Verfolgung des Kooperationszwecks erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Bei Wahrnehmung der Leitungsfunktion ergibt sich eine wissenschaftsspezifische Verdichtung und Modifikation der allgemeinen organschaftlichen Sorgfaltspflicht dergestalt, dass Kooperationsleiter ihre Organisationsverantwortung für den kooperativen Wissenschaftsbetrieb in Richtung der Herstellung einer wissenschaftsadäquaten Handlungs- und Kommunikationsordnung wahrzunehmen und Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und Ethik einzuhalten haben. Dem Leitungsorgan steht ein haftungsfreier Einschätzungsspielraum für wissenschaftsrelevante Entscheidungen zu.

Die Leitungstätigkeit muss an dem gemeinsamen Erkenntnisinteresse der Kooperationspartner ausgerichtet und im Interesse der relevanten Bezugsgruppen überwacht werden. Das sind im Innenverhältnis die Kooperationspartner selbst, weitere (direkte) Förderer sowie Gesamtheit der Kooperationswissenschaftler, im Außenverhältnis die *scientific community* und die Allgemeinheit. Die für Forschungsk Kooperationen maßgeblichen Überwachungsmaßstäbe unterliegen dem Vorbehalt der Wissenschaftsadäquanz. Sie sind auf die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Kooperationsaktivitäten gerichtet. In der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes liegt grundsätzlich kein wissenschaftsadäquater Überwachungsmaßstab, jedoch umfasst die Zweckmäßigkeit des Wissenschaftsbetriebs auch die Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsgrundsätze bei der Mittelverwendung, soweit ein entsprechendes legitimes Interesse besteht, welches bei der Herstellung praktischer Konkordanz zu berücksichtigen ist.

Die Einhaltung dieser Maßstäbe ist durch wissenschaftsadäquate Governance-Instrumente zu gewährleisten: Die gremienübergreifende *Gewaltenteilung* sowie die gremieninterne Gewaltenteilung innerhalb des Leitungsorgans müssen die wissenschaftliche Eigenverantwortlichkeit der Kooperationsleitung gewährleisten. Dies setzt zum einen hinreichende personale *Unabhängigkeit* der Leitungspersonen voraus. Weiter kommt eine inhaltliche *Entscheidungsteilhabe* von außerhalb der Kooperationsleitung stehenden Personen nur insofern in Betracht, als sie das wissenschaftliche *Initiativmonopol* des Leitungsorgans unberührt lässt. Die notwendige *Rückkopplung* der Leitungstätigkeit an die Trägerinteressen ist daher durch Zustimmungsvorbehalte und den Erlass interner Richtlinien zur abstrakten Entscheidungsdetermination zu erreichen; die Entscheidungsteilhabe der Träger ist gegenständlich entlang der Dimensionen ihres mitgliederschaflichen Erkenntnisinteresses begrenzt (dazu sogleich unter § 4). Innerhalb des Leitungsorgans ist das Verhältnis wissenschaftlicher zu administrativer, finanzwirtschaftlicher Geschäftsführung wissenschaftsadäquat auszugestalten, welches in der Kooperationspraxis regelmäßig an Fragen der kompetenziellen Einbindung eines kaufmännischen bzw. *administrativen Leiters* virulent wird. Zur Sicherstellung der finanzwirtschaftlichen (Gesamt-) Verantwortung des Leitungsorgans wird eine Widerspruchslösung in Anlehnung an die Rechtsstellung des Hochschulkanzlers in der nordrhein-westfälischen Hochschulorganisation vorgeschlagen.

Als weiterer Governance-Mechanismus kommt eine Ergänzung der grundsätzlich zweigliedrigen Organisationsstruktur durch die Einrichtung von *Konsultativorganen* in Betracht. Diese haben zuvorderst die Aufgabe, die kooperativen Entscheidungsträger in ihrer wissenschaftsrelevanten Entscheidungsfindung zu beraten. Bereits dadurch erfüllen sie wichtige Aufsichtsfunktionen, denn ihre Einrichtung stellt einen Beitrag zur Institutionalisierung wissenschaftlicher Selbstkontrolle innerhalb der Wissenschaftsorganisation dar. Ihre Funktion als unabhängige Garanten wissenschaftlicher Selbstkontrolle sollte *idealerweise* in Richtung kooperationsinterner Informationsintermediäre ausgebaut werden, welche die Trägerebene mit Bewertungen der wissenschaftlichen Performance des kooperativen Wissenschaftsbetriebs versorgen und ihr so notwendige Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

Schließlich ist ein wissenschaftsadäquater kooperationsinterner *Informationsfluss* zu gewährleisten. Dieser bezieht sich insbesondere auf Fortgang und Planung der wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Adressaten der relevanten Informationen sind die Kooperationspartner, welche als residualeinkommensberechtigte Eigentümer Inhaber von Aufsichtsfunktionen im Kooperationsverhältnis sind. Zur Wahrung der Wissenschaftsadäquanz dürfen formale Vorgaben hinsichtlich Inhalt, Art und Weise der Informationsversorgung durch die Kooperationsleitung für diese weder mit Einbußen ihrer wissenschaftlichen Autonomie noch mit der Notwendigkeit verbunden werden, wissenschaftliche Erkenntnisziele und Erfolge durch Etablierung ökonomischer *Controlling*-Strukturen unter dem Deckmantel der Prozessoptimierung einer Vergleichbarkeit ermöglichenden Darstellung zuzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass Wissenschaft, zumal öffentlich geförderte Wissenschaft, auf Vertrauen und Akzeptanz bei gesellschaftlichen Stakeholdern angewiesen ist, spielt schließlich die *Transparenz* des Kooperationsgeschehens im Verhältnis zu den kooperationsexternen Bezugsgruppen eine entscheidende Rolle für die Governance von Forschungsk Kooperationen. Jedoch haben die kooperativen Akteure regelmäßig legitime Interessen an der Geheimhaltung der Kooperationsaktivitäten. Der insoweit vorzunehmende Interessenausgleich erlaubt auch bei Unternehmensbeteiligung grundsätzliche eine auf Fördersumme und Laufzeit beschränkte Pflicht zur Offenlegung des Kooperationsverhältnisses; diesbezüglich kann sich an den Diskussionen

und Regelungen zur Drittmitteltransparenz im Bereich der Hochschulforschung orientiert werden. Nach Abschluss des Projekts ist grundsätzlich die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse sicherzustellen.⁹

§ 4 – Das kooperative Element

Kooperativen Organisationen ist ein Spannungsverhältnis zwischen Partikularinteressen und Interorganisationsdynamiken – Abhängigkeit und Selbständigkeit – immanent, welches auch für den forschungskooperativen Kontext spezifische Governance-Herausforderungen begründet. Dies zeigt schon die Bestimmung der kooperationspezifischen Zielfunktion, welche die Arbeit in der Realisierung des jeweiligen mitgliedschaftlichen Erkenntnisinteresses der Kooperationspartner erkennt. Das mitgliedschaftliche Erkenntnisinteresse umschreibt als „dynamischer Eigentümerwert“ den Gesamtwert der kooperativen wissenschaftlichen Wertschöpfung für ihre Trägerinstitutionen und soll fortan als *collaborative knowledge value* bezeichnet werden. Dieser kann nicht wie der *shareholder value* als Marktwert begriffen werden, sondern spiegelt in erster Linie das interne Kalkül der Kooperationspartner in Bezug auf das Potenzial zur Erzielung wissenschaftlicher Synergieeffekte (Verbundvorteile). Die Entscheidungsfindung im Kooperationskontext ist auf die Realisierung beziehungsweise Steigerung des *collaborative knowledge value* auszurichten.

Um den kooperativen Entscheidungsträgern eine im Einzelfall operationalisierbare Handlungsmaxime vorzugeben, wird der *collaborative knowledge value* interessendimensional aufgefächert: Eine erste Dimension betrifft mit dem *Kooperationsdurchführungswert* den unmittelbaren Vorteil, der dem einzelnen Kooperationspartner durch die (Möglichkeit zur) Beteiligung an einer Forschungsk Kooperation erwächst. Zweitens ist der *Kooperationsergebniswert* zu nennen, der die Möglichkeit des Zugriffs auf innerhalb der Kooperation geschaffenes Wissen und weitere Forschungsergebnisse betrifft; ein wirtschaftliches Verwertungsinteresse in Bezug auf die Kooperationserträge ist der kooperativen wissenschaftlichen Wertschöpfung dabei nicht notwendig wohl aber typischerweise immanent. Die dritte Dimension wird als *Kooperations sichtbarkeitswert* bezeichnet und betrifft die Wahrnehmung der Kooperation, ihrer Mitglieder und Erfolge im Außenverhältnis zu den *scientific communities* sowie der gesellschaftlichen Öffentlichkeit. In den Wechselwirkungen zwischen organisiertem Wissenschaftsbetrieb und der Außenwelt liegen nicht zuletzt auch die Ansprüche an wissenschaftliche Redlichkeit und wissenschaftliche Ethik begründet.

Das kooperationspezifische Spannungsverhältnis zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit bricht sich entlang dieser Dimensionen des *collaborative knowledge value* Bahn und begründet Governance-relevante Konfliktlagen im Verhältnis der Kooperationsträger untereinander sowie zwischen Träger- und Leitungsebene. Auf Trägerebene bestehen Governance-Probleme schon in der Konstituierungsphase, das heißt bevor die eigentliche Kooperationsentscheidung getroffen wurde. Sie lassen sich nicht verbandsrechtlich adressieren, sondern sind zum Gegenstand wissenschaftspolitischer Bemühungen zum Abbau von Kooperationshemmnissen zu machen. Im Allgemeinen legen sie jedoch eine frühe Institutionalisierung der Kooperation nahe, denn dies erleichtert den erforderlichen Informationsaustausch und die Planung gemeinsamer wissen-

⁹ Die Verantwortung, den Zeitpunkt der Publikation nach Kriterien der Veröffentlichungsreife, der gesellschaftlichen Verantwortbarkeit oder der taktischen Positionierung im akademischen Diskurs zu bestimmen, liegt bei den Forschenden selbst. Verfassungsrechtlich zulässig ist die Vereinbarung, wissenschaftliche Erkenntnisse verzögert zu veröffentlichen, um zuvor gewerbliche Schutzrechte zu sichern.

schaftlicher Aktivitäten. In der Durchführungsphase befinden sich die Kooperationspartner so- dann im Prozess der Teamproduktion, der sich als wechselseitiger Agenturkonflikt modellieren lässt und ob der Heterogenität potenzieller Kooperationspartner und ihrer Zielvorstellungen strukturelle Abstimmungsschwierigkeiten begründet. Letztere unterscheiden sich insofern von horizontalen Gesellschafterkonflikten in geschlossenen Kapitalgesellschaften, als es sich bei der Kooperationsbeteiligung wegen der hohen Spezifität der Partnerbeiträge um eine im Kern personalistische Größe handelt. Um die kooperative Zweckerreichung nicht zu gefährden sind wechselseitige *commitments* erforderlich, und zwar in Bezug auf die beitragsmäßige Ausstattung der Kooperation als auch hinsichtlich der wissenschaftlichen Erträge. Ein ermöglichender Rechtsrahmen hat die verbleibenden Abstimmungsschwierigkeiten darüber hinaus durch einen kooperationsadäquaten Konfliktlösungsmechanismus zu adressieren.

Im Verhältnis der Träger- zur Leitungsebene besteht ein dem klassischen, aus der Trennung von Eigentum und Kontrolle resultierendem, Agenturkonflikt parallel gelagertes Governance- Problem. Dieses kann im Rahmen der unter § 3 vorgenommenen Vermessung wissenschafts- adäquater Governance-Instrumente adressiert werden. Ausgehend von den Dimensionen des *col- laborative knowledge value* werden nunmehr die Gegenstände inhaltlicher Entscheidungsteil- habe der Kooperationsträger im Rahmen der gremienübergreifenden Gewaltenteilung bestimmt und fallgruppenmäßig aufgefächert. Sie lassen sich in der Gesamtschau als auf die *strategische Entscheidungsteilhabe* gerichtet beschreiben: Der *Kooperationsdurchführungswert* umfasst Entscheidungen mit Beitragsrelevanz, welche eine Bekräftigung der Kooperationsentscheidung erfordern, die nur die Träger vornehmen können. Der *Kooperationsergebniswert* betrifft ergeb- nisrelevante Entscheidungen, die das Nutzungsinteresse der Kooperationspartner tangieren. Der *Kooperationssichtbarkeitswert* schließlich bezieht sich auf Entscheidungen mit Relevanz für die Reputation der Kooperation selbst sowie für die Reputationsteilhabe ihrer Träger.

Dritter Teil: Organisation kooperativer Forschung als Gestaltungsaufgabe

Der Dritte Teil der Arbeit ordnet die Erkenntnisse des Ersten und Zweiten Teils, indem er sie im Bemühen um Systemkohärenz in operationalisierbare gesellschaftsrechtliche Kategorien übersetzt und somit das Modell einer *Collaborative Research Governance* skizziert. Hierfür werden zunächst allgemeine Regelungserfordernisse einer Organisationsform für Forschungs- kooperationen benannt. Abschließend folgen rechtsgestaltende Überlegungen zur Handlungs- organisation in Forschungsk Kooperationen.

§ 5 – Allgemeine Organisationserfordernisse

Gestaltungsziel eines die Organisation kooperativer Forschung ermöglichenden Organisations- rechts ist die Schaffung einer flexibel einsetzbaren *Kooperationsplattform*, die den kooperati- ven Akteuren einen dispositiven Interessenausgleich zur Verfügung stellt und so zur Vermin- derung kooperationshemmender Transaktionskosten beiträgt, ohne die Heterogenität denkbarer Kooperationsformate zu nivellieren. Durch Einrichtung eines – dezentral geführten – Koopera- tionsregisters ließe sich die Sichtbarkeit der Kooperation sowie ihrer Mitglieder gewährleisten und könnten berechnete Transparenzansprüche der Allgemeinheit adressiert werden.

Die Organisationsform hat eine personalistische Struktur, welche – entsprechend ihres Platt- form-Charakters – eine Beteiligungsmöglichkeit der relevanten Bezugsgruppen durch unter- schiedlich ausgestaltete Mitgliedschaftsrechte vorsieht. Träger des kooperativen Wissen- schaftsbetriebs sind die Forschungsträger als Kooperationspartner; öffentlichen und privaten

Förderern ist daneben der Erwerb einer fördernden Mitgliedschaft zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die in der Kooperation tätigen Wissenschaftler mitgliederschaftlich am Kooperationsgeschehen zu beteiligen. In der ihnen zu gewährenden Stellung als wissenschaftliche Mitglieder materialisiert sich ihre grundrechtliche Teilhabeberechtigung am organisierten Forschungsbetrieb. Danach haben sie stets Anspruch auf Herstellung einer wissenschaftsadäquaten Kommunikationsordnung und organisationsinterne Artikulationsrechte; darüber hinaus kann ihr Mitgliedschaftsrecht im Einzelfall um „materialisierbare“ Rechtspositionen wie Veröffentlichungsrechte und individuelle Reputationsteilhabe ergänzt werden.

Allgemeine Strukturerefordernisse einer forschungskooperativen Organisationsform sind weiter ihre Rechtssubjektivität, eine institutionalisierte Haftungsbeschränkung sowie die Gewährleistung von Anpassungsflexibilität; zudem ist ein aufwändiges Gründungsverfahren zu vermeiden. Für die legislative Etablierung dementsprechender Regelungsstrukturen erhebt die Arbeit die allgemeine Forderung nach *Ebenenkonsistenz* und meint damit die Komplementarität interner und externer Governance-Mechanismen im forschungskooperativen Kontext, welche – zumindest teilweise – die Verfolgung eines holistischen Regelungsansatzes erforderlich macht.

§ 6 – Handlungsorganisation in Forschungsk Kooperationen

Typisiertes Verbandsinteresse im forschungskooperativen Kontext und damit Leitmaxime der *Collaborative Research Governance* ist die Realisierung und Steigerung des *collaborative knowledge value*.

Eine an den Optimierungszielen der Wissenschafts- und Kooperationsadäquanz ausgerichtete Organisationsstruktur des Kooperationsvehikels besteht jedenfalls aus einem eigenverantwortlichen Leitungsorgan, welchem die kooperativen Geschäftsführungsaufgaben zur grundsätzlichen Alleinentscheidung zugewiesen sind, und der für Grundlagenentscheidungen zuständigen Gesamtheit der Kooperationsträger. Letztere bestellt die Leitungspersonen in befristeten Kooperationen vorbehaltlich eines wichtigen Grundes unwiderruflich. In unbefristeten Kooperationen kann eine obligatorische Wiederbestellung vereinbart werden, wobei die Dauer der Amtszeit an wissenschaftsspezifischen Kategorien ausgerichtet sein muss. Im Bereich strategischer Entscheidungen teilen sich Kooperationsleitung und Träger die Entscheidungskompetenzen. Die konkrete Ausgestaltung der gremienübergreifenden Gewaltenteilung muss das wissenschaftliche Initiativmonopol des Leitungsorgans achten. Die grundsätzlich zweigliedrige Organstruktur kann um fakultative Organe ergänzt werden. Regelmäßig sinnvoll ist die Einrichtung eines extern besetzten Wissenschaftlichen Beirats, der als Garant wissenschaftlicher Selbstkontrolle in das Aufsichtssystem der Forschungsk Kooperation eingebunden wird. Eine weitere Option stellt die Einrichtung eines Repräsentationsorgans der Kooperationswissenschaftler dar, durch welches ihre grundrechtlich verbürgten Artikulations- und Teilhaberechte einzelfallgerecht formalisiert werden können.

Abschließend werden einige Kernprozesse in der forschungskooperativen Organisation in den Blick genommen und ihre Ablauforganisation dargestellt. Anhand der Planung der wissenschaftlichen Aktivitäten wird das notwendige Zusammenwirken der Kooperationsorgane innerhalb ihres jeweiligen Funktionsbereichs verdeutlicht. Ferner wird ein formalisiertes Berichtswesen zur Sicherstellung der internen Informationsversorgung skizziert. Schließlich beleuchtet die Arbeit Optionen zur Gestaltung kooperationsinterner Konfliktlösungsmechanismen.

Schluss: Rechtspolitischer Ausblick

Die Arbeit schließt mit einem Aufruf an den Gesetzgeber, entsprechend seiner grundrechtlichen Gewährleistungsverantwortung für funktionsfähige Institutionen des Wissenschaftssystems einen organisationsrechtlichen Regelungsrahmen für Forschungsk Kooperationen zu schaffen und dabei das hier entfaltete Governance-Konzept umzusetzen. Damit würde nicht nur ein Signal für die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Forschungsstandorts Deutschland gesetzt, sondern der internationale Wettbewerb der Rechtsprodukte auch um eine Handlungsform ergänzt, die den Geist des Grundgesetzes atmet.